

**GEMEINDEORDNUNG
VON HORW
VOM 19. OKTOBER 2003**



**AUSGABE
3. MAI 2004**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Namen, Wappen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Entscheidungsträger	4
II. VOLKSRECHTE	4
1. Stimmrecht	4
Art. 4 Stimmrecht und Wahlen	4
Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	4
Art. 6 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 7 Wahlen	5
2. Referendum	5
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
Art. 10 Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
3. Initiative	6
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Erhaltung und Stellungnahme des Einwohnerrates	6
Art. 13 Annahme durch den Einwohnerrat	6
Art. 14 Ablehnung durch den Einwohnerrat	6
Art. 15 Behandlungsfristen	7
4. Petitionsrecht	7
Art. 16 Petition	7
III. EINWOHNERRAT	7
1. Organisation	7
Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl	7
Art. 18 Unvereinbarkeit	7
Art. 19 Einberufung und Vereidigung	7
Art. 20 Geschäftsordnung	7
Art. 21 Büro	8
Art. 22 Fraktionen	8
Art. 23 Parlamentarische Kommissionen	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates	8
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
2. Aufgaben	9
Art. 26 Wahlen	9
Art. 27 Planung und Aufträge	9
Art. 28 Rechtsetzung	9
Art. 29 Sachgeschäfte	9
Art. 30 Oberaufsicht	9
IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION	10
Art. 31 Bürgerrechtsdelegation	10

V. GEMEINDERAT	10
<hr/>	
1. Organisation	10
Art. 32 Stellung und Mitgliederzahl	10
Art. 33 Konstituierung und Aufgabenzuweisung	10
Art. 34 Unvereinbarkeit	11
Art. 35 Beschlussfassung	11
Art. 36 Geschäftsordnung	11
2. Aufgaben	11
Art. 37 Aufgaben	11
Art. 38 Planung	11
Art. 39 Befugnisse	11
Art. 40 Kommissionen	12
Art. 41 Rechtsetzung	12
Art. 42 Verwaltungsorganisation	12
Art. 43 Kompetenzdelegation	12
VI. SCHULPFLEGE	12
<hr/>	
Art. 44 Organisation	12
Art. 45 Unvereinbarkeit	12
Art. 46 Aufgaben	12
Art. 47 Schulpflegerglement	13
VII. FINANZHAUSHALT	13
<hr/>	
1. Voranschlag und Rechnung	13
Art. 48 Grundsätze	13
Art. 49 Rechnungsführung	13
Art. 50 Voranschlag	13
Art. 51 Voranschlagskredite	13
Art. 52 Nachtragskredite	13
Art. 53 Sonderkredite	14
Art. 54 Zusatzkredite	14
Art. 55 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite	14
Art. 56 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte	14
Art. 57 Rechnungsablage	14
Art. 58 Rechnungsüberschüsse	14
Art. 59 Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung	15
Art. 60 Inhalt der Finanzplanung	15
2. Finanzkompetenzen	15
Art. 61 Obligatorisches Finanzreferendum	15
Art. 62 Fakultatives Finanzreferendum	15
Art. 63 Einwohnerrat	16
Art. 64 Gemeinderat	16
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
<hr/>	
Art. 65 Bisherige Erlasse	16
Art. 66 Aufhebung und Inkrafttreten	16

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1172 des Gemeinderates vom 8. August 2002
- gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung
- gestützt auf §§ 61 - 63 des Gemeindegesetzes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Namen, Wappen

1 Die Gemeinde Horw ist eine Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

2 Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen roten, rechts aufsteigenden Barsch (aus der Sicht des Wappenträgers).

Art. 2 Aufgaben

1 In den Aufgabenbereich der Gemeinde Horw fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, die nach Verfassung und Gesetzen nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Gemeinwesens gehören. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen im Dienste und zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

2 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, arbeitet sie mit anderen Gemeinwesen und mit privaten Leistungserbringern zusammen.

Art. 3 Entscheidungsträger

Entscheidungsträger sind

- a) Stimmberechtigte.
- b) Einwohnerrat.
- c) Bürgerrechtsdelegation.
- d) Gemeinderat.
- e) Schulpflege.

II. VOLKSRECHTE

1. Stimmrecht

Art. 4 Stimmrecht und Wahlen

1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht Stimmfähigen, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

2 Das Stimmrecht umfasst das Recht, über Sachvorlagen abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren

1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

2 Der Einwohnerrat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die übrigen Wahlen ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

3 Die Gemeinde bildet einen einzigen Urnenkreis.

Art. 6

Anordnung der Wahlen und Abstimmungen

1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt und trifft die nötigen Vorbereitungen.

2 Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind allen Stimmberechtigten fristgerecht zuzustellen.

Art. 7

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates.
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und den Gemeindeamtmann oder die Gemeindeamtfrau.
- c) die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- d) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

2. Referendum

Art. 8

Obligatorisches Referendum

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.
- c) der Erlass oder die Änderung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Bst. d.
- d) die Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von über 5'000 m² betroffen ist.
- e) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 61.
- f) Initiativen gemäss Art. 14.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 9

Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinne von Art. 28, unter Vorbehalt von Art. 29 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von Gemeindeverträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Änderung des Zonenplanes, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind.
- e) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m² betroffen ist.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 62.
- g) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.

Art. 10
Zustandekommen des fakultativen Referendums

1 Das Referendum kommt zustande, wenn

- a) 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.
- b) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Einwohnerratsbeschlusses mindestens 500 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

2 Der Gemeinderat erwahrt das Zustandekommen des Referendums.

3 Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit Erhaltung des Zustandekommens, spätestens aber am darauffolgenden Abstimmungstermin, durchzuführen.

3. Initiative

Art. 11
Grundsatz

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelangt das kantonale Recht über die Gemeindeinitiative zur Anwendung.

Art. 12
Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates

1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.

2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Art. 13
Annahme durch den Einwohnerrat

1 Nimmt der Einwohnerrat eine formulierte Initiative an, unterliegt sie wie ein eigener Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der Einwohnerrat kann die Initiative redaktionell bereinigen wie eine eigene Vorlage, inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

2 Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Initiative an, hat er innert Jahresfrist einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

Art. 14
Ablehnung durch den Einwohnerrat

1 Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Er kann gleichzeitig beschliessen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält. Der Gegenvorschlag ist innert Jahresfrist zu verabschieden. Initiative und Gegenvorschlag sind in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

3 Wird eine vom Einwohnerrat abgelehnte nicht-formulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat er innert Jahresfrist einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen.

Art. 15
Behandlungsfristen

1 Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwirkung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2 Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag zu den Beschlüssen nach Art. 12 bis 14 spätestens 4 Monate vor Ablauf der Behandlungsfrist zuzustellen. Kann der Gemeinderat diese Frist nicht einhalten, hat er dem Einwohnerrat vor Ablauf dieser Frist einen Zwischenbericht vorzulegen.

3 Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann sie der Einwohnerrat angemessen verlängern.

4. Petitionsrecht

Art. 16
Petition

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Schulpflege Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.

III. EINWOHNERAT

1. Organisation

Art. 17
Stellung und Mitgliederzahl

Der Einwohnerrat ist das Parlament und die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und vertritt die Stimmberechtigten. Er besteht aus 30 Mitgliedern.

Art. 18
Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

Art. 19
Einberufung und Vereidigung

1 Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin.

2 Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin vereidigt die Mitglieder. Die nachrückenden Mitglieder werden durch den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin vereidigt. An Stelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

Art. 20
Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat regelt die Organisation des Rates und seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 21

Büro

1 Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese Mitglieder bilden das Ratsbüro.

2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

Art. 22

Fraktionen

1 Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern.

2 Fraktions- und parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

3 Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die zu Beginn der Legislaturperiode gebildeten Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

Art. 23

Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Geschäftsprüfungskommission, die den Finanzhaushalt prüft und alle Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet.
- b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben, Bebauungspläne und Planungsberichte sowie Verkehrsfragen prüft.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Art. 24

Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates

1 Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht. Auf Verlangen des Gemeinderates vertritt die Schulpflege die sie betreffenden Geschäfte direkt.

3 Die Ratsbeschlüsse sind innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung, Beschlüsse mit aufgeschobener Rechtswirkung nach Erlangung der Rechtswirkung an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

Art. 25

Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

2 Der Rat kann zur Wahrung wichtiger Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschlies-

sen. In einem solchen Fall besteht für alle an der Verhandlung Teilnehmenden eine Schweigepflicht.

2. Aufgaben

Art. 26 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) Die Bürgerrechtsdelegation.
- b) Die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- c) Auf Antrag des Gemeinderates die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Art. 27 Planung und Aufträge

1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.

2 Er nimmt Stellung zur Legislatur- und Finanzplanung des Gemeinderates.

3 Er kann Leistungsaufträge erteilen und diese mit einem Globalbudget verbinden, sofern der Regierungsrat dafür eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 67 Abs. 5 des Gemeindegesetzes erteilt. Form und Inhalt der Leistungsaufträge sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.

Art. 28 Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

Art. 29 Sachgeschäfte

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

- a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
- b) Erlass des Schulpflegereglementes.
- c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
- d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Erlass und Abänderung von Bebauungsplänen.
- g) Festlegen des Netzes der Gas- und Fernwärmeversorgung.
- h) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 63.

Art. 30 Oberaufsicht

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Schulpflege. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Genehmigung des vom Gemeinderat vorgelegten Berichtes über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage.

-
- b) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
 - c) parlamentarische Vorstösse.
 - d) ständige parlamentarische Kommissionen.
 - e) Stellungnahme zu Planungsberichten.

2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION

Art. 31

Bürgerrechtsdelegation

1 Der Einwohnerrat wählt aus seinen Reihen eine Bürgerrechtsdelegation. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Bestellung der Bürgerrechtsdelegation ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

2 Die Bürgerrechtsdelegation prüft auf Antrag des Gemeinderates die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beschliesst unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts endgültig über die Gesuche.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegation teil.

4 Die Beschlüsse der Delegation sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen und an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

V. GEMEINDERAT

1. Organisation

Art. 32

Stellung und Mitgliederzahl

1 Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

2 Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau und der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin sind voll- oder hauptamtlich und die anderen Mitglieder haupt- oder nebenamtlich für die Gemeinde tätig.

Art. 33

Konstituierung und Aufgabenzuweisung

1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jedes seiner Mitglieder.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

3 Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin führt insbesondere das Sozial- und Vormundchaftswesen.

4 Die weitere Aufgabenzuteilung trifft der Gemeinderat selbst.

Art. 34
Unvereinbarkeit

Mitglieder der Schulpflege und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.

Art. 35
Beschlussfassung

1 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

2 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

3 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

4 Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

Art. 36
Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

2. Aufgaben

Art. 37
Aufgaben

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.

4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

Art. 38
Planung

1 Der Gemeinderat erlässt einen Plan über die in einer Legislatur zu erreichenden Ziele und die dafür zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel (Legislatur- und Finanzplanung).

2 Der Plan ist regelmässig zu überprüfen und veränderten Verhältnissen anzupassen. Er ist mindestens alle 2 Jahre dem Einwohnerrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 39
Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.
- c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 64.
- d) Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Art. 40
Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich Kommissionen bestellen. Er legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer fest.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind die im Einwohnerrat vertretenen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Art. 41
Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

Art. 42
Verwaltungsorganisation

1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.

2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

Art. 43
Kompetenzdelegation

1 Der Gemeinderat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich und die dazu notwendigen Kompetenzen an eine Verwaltungseinheit übertragen. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist zu gewährleisten.

2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen dieser Gemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts, die eine Delegation nicht zulassen.

VI. SCHULPFLEGE

Art. 44
Organisation

1 Die Schulpflege ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Der Schulpflege gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Art. 45
Unvereinbarkeit

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Schulpflege angestellten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können der Schulpflege nicht angehören.

Art. 46
Aufgaben

1 Der Gemeinderat erteilt der Schulpflege einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

2 Die Schulpflege stellt einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an.

3Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind und bringt diese dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

Art. 47
Schulpflegereglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Schulpflegereglement, in dem die Besoldung der Schulpflegemitglieder, die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

VII. FINANZHAUSHALT

1. Voranschlag und Rechnung

Art. 48
Grundsätze

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.

Art. 49
Rechnungsführung

Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.

Art. 50
Voranschlag

1Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag.

2Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

3Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs beschlossen.

4Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende Oktober zu beschliessen.

Art. 51
Voranschlagskredite

1Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

2Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredites sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

Art. 52
Nachtragskredite

1Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

2Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.

-
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
 - c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.
 - d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Art. 53
Sonderkredite

Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

Art. 54
Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- b) Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) Für freibestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuer.

Art. 55
Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite

1 Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.

2 Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Ablage der Gemeinderrechnung ergibt.

Art. 56
Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuereträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

Art. 57
Rechnungsablage

1 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung vor.

2 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

Art. 58
Rechnungsüberschüsse

1 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

3 Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.

Art. 59

Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung

Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.

Art. 60

Inhalt der Finanzplanung

1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über

- a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen.
- b) die geplanten Investitionen.
- c) den Finanzbedarf und dessen Deckung.

2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Legislaturplan zu erstellen.

2. Finanzkompetenzen

Art. 61

Obligatorisches Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss geändert wird.
- b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 62 Bst. e dieser Gemeindeordnung.
- c) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufsrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- e) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- f) die Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 62

Fakultatives Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten.
- d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.
- e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.

-
- f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
 - g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufsrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
 - h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
 - i) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 63
Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufsrechten, wenn der Wert 2 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.
- g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.
- h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.
- i) Aufnahme von Darlehen.

Art. 64
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufsrechten, bis zu einem Wert von 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Nachtragskredite gemäss Art. 52 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 54.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65
Bisherige Erlasse

Bisherige Erlasse des Einwohnerrates oder des Gemeinderates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 66
Aufhebung und Inkrafttreten

1 Die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991 wird mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aufgehoben, ausgenommen die Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3, Art. 44, Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1. Diese Bestimmungen werden am 1. Januar 2005 aufgehoben.

2Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern, am 1. September 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Horw, 26. Juni 2003

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindegeschreiber

Hans-Ruedi Jung

Daniel Hunn

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am 19. Oktober 2003

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Luzern am 3. Mai 2004

T a b e l l e**Änderungen der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	